

## Ablehnung durch Beihilfe

Sehr geehrte(r) ...,

Ihre Beihilfestelle lehnt die Beihilfegewährung auf Gebühren/Gebührenanteilen ab, die auf Grundlage einer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zwischen uns getroffenen Vereinbarung berechnet wurden. Das beruht vermutlich auf beihilferechtlichen Bestimmungen oder deren restriktiver Auslegung. Ein derartiger Sachverhalt ändert jedoch nichts an der zwischen uns bestehenden Vereinbarung.

Der diesbezügliche Beschluss Nr. 5 des Beratungsforums von Bundeszahnärztekammer, dem Dachverband der privaten Krankenversicherungsunternehmen und der Beihilfe aus Bund und Ländern lautet: **„Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.“ Anmerkung: Beschluss Nr. 5 gilt sinngemäß auch für Regelungen im Innenverhältnis von Beihilfeträgern und beihilfeberechtigten Personen.**

Im Hinblick auf Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ stellt die Bundeszahnärztekammer ergänzend fest: **„Die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist gebührenrechtskonformer Bestandteil der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Eine derartige, wirksam getroffene Vereinbarung begründet einen Vergütungsanspruch des Zahnarztes in der vereinbarten Höhe gegenüber dem Zahlungspflichtigen.**

**Beihilferechtliche Bestimmungen und/oder versicherungsvertragliche/-tarifliche Regelungen können dazu führen, dass eine nur unvollständige Erstattung der vom Zahnarzt beanspruchten Vergütung durch Erstattungsstellen erfolgen kann und ein Selbstbehalt des zur Zahlung Verpflichteten entsteht.“**

Die reduzierte, bzw. nicht erfolgte Beihilfegewährung berührt somit die zwischen uns getroffene Vereinbarung nicht. Ich empfehle Ihnen jedoch zu überprüfen, ob in Ihrem Fall tatsächlich Beihilferichtlinien eine Beihilfegewährung/höhere Beihilfegewährung auf die genannte Vereinbarung ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Zahnärztin/Zahnarzt